

**Zeitschrift:** Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau

**Herausgeber:** Société Suisse de Numismatique = Schweizerische Numismatische Gesellschaft

**Band:** 22 (1920)

**Artikel:** Das Münzwesen im Kanton St. Gallen : unter Berücksichtigung der Verhandlungen im Schosse der eidgenössischen Tagsatzung von 1803 bis 1848 [Fortsetzung]

**Autor:** Girtanner-Salchli, H.

**Kapitel:** II.A.2: Die Zeit der Restauration und der Regeneration 1813-1848 : allgemeine eidgenössische Verhältnisse : die alten Konkordate und Vorkommnisse in Münzsachen

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-172982>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

dass das dringende Interesse des allgemeinen Vaterlandes eine solche Bestimmung erfordere und trotz dem Hinweis darauf, dass dem ungeheuern Schaden gesteuert werden müsse, der durch die ebenso verschiedene als unbeschränkte Ausübung der Münzrechte durch jeden Kanton mit jedem Jahr vergrössert werde. Von *St. Gallen* wurde dabei noch besonders auf die grossen Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, die sich bei der Einführung eines einheitlichen Münzsystems für diesen Kanton einstellen müssten. Am 23. Mai 1814 wurde der Antrag von Bern in den Abschied ad referendum et instruendum verwiesen. *Bern* wurde zugleich eingeladen, seine Ansichten über die nähere Ausführung seines Antrages den übrigen Ständen mitzuteilen. Damit war der richtige Zeitpunkt und die Möglichkeit einer Beordnung des schweizerischen Münzwesens in allgemein verbindlicher Weise auf gesetzlichem Wege zu erzielen, verpasst.

In Folge dieser Haltung der Tagsatzung traten nunmehr im Münzwesen der Schweiz wieder die vor 1798 bestanden rechtlichen Verhältnisse ins Leben, dabei hatte man aber jetzt noch mit einer grössern Anzahl von Münzrechten zu rechnen als ehemals.

## 2. — Die alten Konkordate und Verkommnisse in Münzsachen.

Bezüglich der unter der Mediationsverfassung entstandenen Beschlüsse der Tagsatzung, der abgeschlossenen Konkordate und Verkommnisse bestimmte Art. 14 des neuen Bundesvertrages, dass sie in gesetzlicher Kraft verbleiben sollen, soweit sie nicht den Grundsätzen der neuen Bundesurkunde entgegenstehen. Die Tagsatzung war beauftragt worden im Jahre 1816 eine Revision derselben vorzunehmen und dabei zu entscheiden, welche von ihnen auch fernerhin verbindlich bleiben sollten. Die mit der Vorberatung dieses Gegenstandes betraute

Kommission sprach sich rücksichtlich des Münzwesens in ihrem Berichte (siehe Beilage M zum Abschied der ordentlichen Tagsatzung des Jahrs 1816) dahin aus, dass nur der im Abschied von 1804 niedergelegte und im Abschied von 1811 berichtigte Grundsatz über den eidgenössischen Münzfuss (siehe Band XXI, Seite 107) einstimmig und also in allgemein verbindlicher Weise, angenommen worden sei. Dieser verdiene weiter beibehalten zu werden, obwohl seine Grundlage, die Vermittlungsakte, aufgehört habe zu bestehen und die neue Bundesakte über das Münzwesen vollständig schweige. Im Fernern sprach die Kommission dann noch den Wunsch aus, dass der Beschluss von 21 Artikeln von 1804 (siehe Band XXI, Seite 118), von denen aber nur 19 von fort-dauernder Wirkung seien, als Konkordat zwischen den Kantonen behandelt werden möchte, damit das Münzwesen in Zukunft nicht mehr ein Gegenstand gemein-eidgenössischer Besorgnis, sondern gemein-eidgenössischen Nutzens wäre. Im übrigen wurden von der Kommission nur noch das Konkordat von zwei Artikeln im Abschied von 1805 (siehe Band XXI, Seite 126) und eine im Abschied von 1811 enthaltene Wertung der Brabanter- und bayrischen Taler als provisorisch in Kraft bleibend bezeichnet. Alle übrigen Beschlüsse hätten wegen Abgang der Ratifikation keine bindende Kraft oder sie seien nur vorübergehender Natur gewesen.

Bezüglich der vorstehend besonders genannten Beschlüsse, traf dann die Tagsatzung in ihrer Sitzung vom 31. Juli 1817 folgenden Entscheid :

« Diese Beschlüsse sollen, bis über diese Gegenstände andere Verfügungen getroffen sind, als Verkommnisse unter allen jenen Ständen beibehalten werden, die nicht der Bundesbehörde, zu Handen der übrigen Kantone, bestimmt erklären, das eine oder andere dieser Konklusa nicht ferner für sich als verbindlich anerkennen zu

wollen, wo sodann gegen solche Stände, von Seite der übrigen, das Recht gegenseitiger Konvenienz eintritt. »

Am 10. Juli 1818 haben alle Gesandtschaften mit Ausnahme derjenigen von *Appenzell A. Rh.*, die sich das Protokoll offen behielt, und von *St. Gallen*, die erklärte, ihr Kanton werde seine Zahlungen in die Zentralkasse in gleicher Art leisten wie bisher, den Beschluss von 1811 über die Wertung der Brabanter- und der bayrischen Taler zu 39 Batzen bei Entrichtung der Kantonalbeiträge und das Konkordat von 1805, betreffend die Mitteilung der Münzmandate, etc., provisorisch als Konkordat bestätigt.

Das provisorische Konkordat betreffend die Mitteilung aller Münzmandate und Münzverbote sowohl an die eidgenössischen Behörden als auch an alle Kantone und die Warnungen vor nachteiligen Münzsorten aller Art, wurde am 14. Juli 1819 von allen Ständen ratifiziert. Gleichzeitig wurde der Kurs der Brabantertaler, der bayrischen, württembergischen und badischen Kronentaler für die eidgenössische Kasse zu 39 Batzen bestätigt und für die französischen 6 Livrestaler, die ein Gewicht von 542 Grans aufweisen, ein Kurs von 4 Schweizerfranken aufgestellt. Mit 18 Stimmen wurde festgesetzt, dass diese Kurse allgemein und bei allen Zahlungen der Stände an die eidgenössischen Kassen gelten sollen. *Zürich*, *Schaffhausen* und *Graubünden* wollten hierauf nicht eintreten, weil die Brabanter- und Kronentaler sich zum Kurs von 3 Franken 9 Batzen 2 Rappen im Umlauf befinden. *Freiburg* schlug eine gleichmässige Wertung von 39  $\frac{1}{2}$  Batzen vor.

Am 16. Juli 1821 wurde mit 18 Stimmen (ohne *Bern*, *Solothurn*, *Basel* und *Aargau*) beschlossen, von der Wertung der ausländischen Taler bei eidgenössischen Zahlungen nur für die gewöhnliche beim Präsidium des

Vorortes liegende Kasse eine Ausnahme zu machen und den Kantonen zu gestatten, die Brabanter- und deutschen Kronentaler zu 3 Franken 9 Batzen 2 Rappen zu berechnen.

### 3. — **Neue Versuche zur Beseitigung der Münzwirren.**

#### a) *Anträge der Kommission vom 8. August 1816.*

Schon zwei Jahre nach der Ablehnung der gesetzlichen Regelung des Münzwesens auf gemein-eidgenössischem Boden durch die Tagsatzung, machten sich die schlimmen Folgen der durch diesen Beschluss geschaffenen Zustände so fühlbar, dass die Tagsatzung sich am 8. August 1816 veranlasst sah, wieder eine besondere Kommission mit dem Auftrag zu ernennen, ein Gutachten abzugeben, das die Einleitung zu den fernern Beratungen darüber bilden sollte, wie der immer mehr um sich greifenden Münzverwirrung Einhalt getan werden könnte.

In ihrem Bericht stellte diese Kommission am 28. August 1816 fest, dass das gewünschte Ziel bei der jetzigen Rechtslage mittelst Tagsatzungsbeschlüssen nicht erreicht werden könnte. Nur auf dem Weg des Abschlusses freiwilliger Konkordate zwischen den geneigten Ständen wäre eine Beordnung des Münzwesens zu erzielen. Für ein solches Konkordat brachte sie folgende Grundsätze als gegenseitige Verpflichtungen und als begleitende Punkte in Vorschlag, indem sie sich vorbehielt, nach Annahme derselben durch eine möglichst grosse Anzahl von Ständen, einen vollständigen Konkordatsentwurf auszuarbeiten :

- a) « Der bestehende eidgenössische Münzfuss soll als die Grundlage des Münzsystems und der selbst